

der Voraussetzung erfolgt, daß damit auch die Zulassung einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift abgelehnt sein solle. Da diese Voraussetzung nicht zutrefte, werde die Wiederaufnahme der Berathung über den abgelehnten Vorschlag zu §. 273 beantragt. Es sei nicht angängig, bezüglich einer das materielle Hinterlegungsrecht betreffenden Frage eine Rechtsverschiedenheit fortbestehen zu lassen. Trage man mit Rücksicht auf den von preuß. Seite geäußerten Wunsch Bedenken, den Satz des preuß. Rechtes zu beseitigen, so sei es besser, ihn zum Reichsrechte zu erheben, als zu seinem Gunsten einen Vorbehalt zu machen.

Die Komm. beschloß hierauf die Wiederaufnahme der Berathung über den zu §. 273 abgelehnten Antrag und nahm diesen an, obwohl die innere Berechtigung der vorgeschlagenen Bestimmung wiederholt bestritten wurde. Der Vorbehalt in §. 280 war hiermit erledigt.

d) Die Komm. entschied sich endlich dafür, die zu §. 280 angenommenen Vorschriften in das Einführungsgesetz zu verweisen. Verweisung
in das C.G.

52. (C. 725 bis 738.)

I. Die Komm. trat in die Berathung der Bestimmungen über die „Aufrechnung“ ein.

Zu §. 281 war beantragt:

a) im Abs. 1 den Eingang zu fassen:

§. 281.
Voraus-
setzungen.

Wenn zwei Personen einander gleichartige Leistungen schulden,
so kann jeder Theil zc.

b) den Abs. 2 in folgender Fassung als §. 281 a einzustellen:

Eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, kann nicht zur Aufrechnung gebracht werden. Die Einrede der Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Hierzu zwei Unteranträge, in welchen für den Satz 2 des §. 281 a nachstehende Fassungen vorgeschlagen waren:

1. Die Einrede der Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die Forderung, welche zur Aufrechnung gebracht wird, einer kürzeren als der regelmäßigen Verjährung unterliegt und zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, nicht verjährt war.
2. Die Einrede der Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn Forderung und Gegenforderung zu den der abgekürzten Verjährung (oder: nicht der ordentlichen Verjährungsfrist des §. 155) unterliegenden Forderungen gehören und die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Die Komm. nahm den §. 281 sachlich an, den Abs. 2 jedoch mit dem Zusatz des Hauptantrags b; der Würdigung der Red.Komm. wurde die in dem Hauptantrag a vorgeschlagene redaktionelle Aenderung sowie die Frage überlassen, ob der Abs. 2 mit dem beschlossenen Zusatz in einen besonderen Paragraphen zu verweisen sei.

Abf. 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 wurde gebilligt, weil sie die Voraussetzungen der Aufrechnung in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte feststellt. Im Gegensatz zu der Ausführung der Mot. II S. 105 aber ging die Mehrheit davon aus, daß ein Dritter, auch wenn er für den Schuldner wirksam leisten dürfe, mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nicht aufrechnen könne.

Abf. 2.
Beschr. der
Aufz. durch
eine Einrede.

Bezüglich des Abs. 2 war man einverstanden, daß eine Forderung, der eine Einrede entgegenstehe, grundsätzlich nicht zur Aufrechnung gebracht werden könne und daß es sich empfehle, diesen Grundsatz im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, weil ohne ausdrückliche Hervorhebung desselben, wenigstens bei dilatorischen Einreden, Zweifel möglich seien. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich hinsichtlich der Frage, ob der Grundsatz als ausnahmslose Regel aufzustellen oder ob die Aufrechnung mit einer verjährten Forderung dann zuzulassen sei, wenn diese Forderung zu der Zeit, in welcher sie mit der Gegenforderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Einr. der
Verjährung.

Standpunkt
der
Minderheit.

Die Minderheit wollte mit dem Entw. auch bei der Einrede der Verjährung an dem Grundsatz festhalten, weil sie glaubte, daß durch die Zulassung der Aufrechnung mit einer verjährten Forderung das Rechtsinstitut der Verjährung eine mit seinem Zwecke nicht wohl vereinbare Abschwächung erleiden würde. Die Verjährung, so wurde ausgeführt, beruhe auf dem Gedanken, daß Ansprüche, welche erst nach dem Ablaufe der Verjährungsfrist erhoben werden, vermuthlich entweder von Anfang an nicht begründet oder inzwischen getilgt seien, nach so langer Zeit aber der Schuldner nicht mehr in der Lage sei, seine Einwendungen, insbesondere die Tilgung, zu beweisen. Mit Rücksicht auf den Schutz, welchen die Verjährung dem Schuldner biete, pflege man die Quittungen nur bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist aufzubewahren. Durch die in dem Antrage b vorgeschlagene Regelung würde der Schuldner der Gefahr ausgesetzt, noch viele Jahre nach dem Ablaufe der Verjährungsfrist zum Beweise der Tilgung der verjährten Schuld genöthigt zu werden und, wenn er diesen Beweis nicht mehr führen könne, weil er seine Beweisurkunden längst vernichtet habe, seiner eigenen Forderung im Wege der Aufrechnung verlustig zu gehen. Bei den aus rechtspolizeilichen Gründen einer kurzen Verjährung unterworfenen Forderungen komme das weitere Bedenken hinzu, daß sie durch die Zulassung der Aufrechnung nach dem Ablaufe der Verjährungsfrist thatsächlich der kurzen Verjährung entzogen würden.

Gegenüber diesen Erwägungen könne dem Umstande, daß das geltende Recht in der Hauptsache mit dem Antrage b übereinstimme, entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Das rheinische Recht, welches die Aufrechnung mit dem Gegenübertreten der aufrechenbaren Forderungen von Rechtswegen eintreten lasse, stehe auf einem Standpunkte, der von dem des Entw. wesentlich verschieden sei, und für das gem. und das preuß. Recht sei die Sachlage insofern eine

andere, als die Aufrechnung im Wege der prozeßualen Einrede stattfinden, während der Entw. nur die außergerichtliche Aufrechnungserklärung des Schuldners verlange. In dieser einseitigen Aufrechnungserklärung sei dem Schuldner ein Mittel gegeben, auf die einfachste und leichteste Weise rechtzeitig die Ausgleichung herbeizuführen. Unterlasse er dies, so handele er nachlässig, und wenn er dadurch in Verlust gerathe, so habe er den Schaden sich selbst zuzuschreiben. Die im §. 283 ausgesprochene rückwirkende Kraft der Aufrechnungserklärung berechtige keinesfalls zu der Annahme, daß auch die Kompensation mit einer zur Zeit der Abgabe der Aufrechnungserklärung wirtschaftlich werthlosen und im rechtlichen Sinne nicht mehr existirenden Forderung zugelassen werden müsse.

Eventuell wurde von einem Theile der Minderheit befürwortet, die Aufrechnung mit einer verjährten Forderung nach Maßgabe des Antrags b nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß beide Forderungen (Antrag 2) oder wenigstens die zur Aufrechnung gebrachte Forderung (Antrag 1) einer kürzeren als der ordentlichen Verjährung unterworfen seien. Für den ersteren Vorschlag wurde geltend gemacht, die Abgabe einer ausdrücklichen Aufrechnungserklärung entspreche zwar im Allgemeinen der Verkehrssitte, sie sei aber im Kleinverkehre nicht üblich; die Aufrechnung werde vielmehr hier der Regel nach erst dann erklärt, wenn der andere Theil mit seinen Ansprüchen hervortrete. Da für solche Fälle die Verjagung der Aufrechnung mit einer verjährten Forderung zu unbilligen Ergebnissen führen könne, so empfehle es sich, den in dem Antrage b vorgeschlagenen Zusatz für den Fall anzunehmen, daß die beiden Forderungen der kurzen Verjährung unterworfen seien. Seitens des Antragstellers zu 1 wurde eine gewisse Berechtigung des Antrags b auch für den Fall anerkannt, daß nur die zur Aufrechnung gebrachte Forderung der kurzen Verjährung unterliege, weil in diesem Falle dem Gläubiger die Verjährung der kurzen Frist, die ihm zur Abgabe der Aufrechnungserklärung zu Gebote stehe, nicht als Nachlässigkeit angerechnet werden könne.

Die Mehrheit, welche sich dem Antrage b angeschlossen, setzte diesen Ausführungen der Mehrheit folgende Erwägungen entgegen:

Die Zulassung der Aufrechnung mit einer verjährten Forderung unter den im Antrage b bezeichneten Voraussetzungen entspreche dem geltenden Rechte (vergl. Seuffert Arch. Bd. 39 Nr. 203, Bd. 40 Nr. 283; preuß. A. L. R. I. 16 §. 301; code civil art. 1290).

Die Aufrechterhaltung dieses altbewährten Rechtszustandes empfehle sich durch überwiegende Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Der Schuldner, welchem eine aufrechenbare Gegenforderung zustehe, habe keine Veranlassung, dieselbe im Wege der Aufrechnung oder im Wege der Klage geltend zu machen, weil er in dem Betrage, welchen er seinerseits dem Gläubiger schulde, Deckung in Händen habe und für den Fall der Einflagung seiner Forderung die Abweisung der Klage auf Grund der Kompensation gewärtigen müsse. Eine Veranlassung zur Aufrechnung habe der Schuldner erst dann, wenn der Gläubiger seinerseits mit seinen Ansprüchen hervortrete. Deswegen könne es ihm nicht zur Pflicht gemacht werden, lediglich zur Abwendung der Verjährung die Abrechnung vorzunehmen. Dem Gläubiger könne nicht gestattet werden, den Schuldner dadurch um sein

Guthaben zu bringen, daß er ihn bis zum Ablaufe der Verjährung in der Meinung belasse, die beiderseitigen Forderungen hätten auf sich zu beruhen, und dann seine nicht verjährte Forderung geltend mache.

Daß die Möglichkeit, eine Forderung noch nach dem Ablaufe der Verjährungsfrist zur Aufrechnung zu bringen, die Rechtsicherheit nicht gefährde und den Zweck der Verjährung nicht vereitle, zeigen die mit dem geltenden Rechte gemachten Erfahrungen. Die in dem Antrage b vorgeschlagene Beschränkung der Verjährung sei auch innerlich gerechtfertigt, weil die Annahme, daß die verjährte Forderung getilgt sei, durch das Gegenüberstehen der aufrechenbaren Gegenforderung in Zweifel gestellt werde; Schulden, die durch Aufrechnung getilgt werden können, pflege man nicht zu bezahlen. Für den Gegner des Aufrechnenden könne es allerdings mißlich sein, sich auf die Erörterung eines Anspruchs einlassen zu müssen, der aus einer weit zurückliegenden Zeit stamme. Aber eine solche Erörterung lasse sich auch nach dem Entw. nicht vermeiden, wenn der Schuldner vor dem Ablaufe der Verjährung seiner Gegenforderung die Aufrechnungserklärung abgegeben habe und der Gläubiger geraume Zeit später in die Lage komme, die Wirksamkeit der Erklärung aus dem Grunde zu bestreiten, weil die Gegenforderung zur Zeit der Aufrechnung nicht zu Recht bestanden habe. Andererseits schütze der Antrag b den Schuldner gegen die Gefahr, eine innerhalb der Verjährungsfrist abgegebene Aufrechnungserklärung nicht beweisen zu können und dadurch, wenn die Abgabe derselben nach dem Ablaufe der Verjährungszeit von dem Gläubiger bestritten werde, sein Recht zu verlieren: er könne die Erklärung mit der nämlichen Wirkung, welche die nicht nachweisbare Erklärung gehabt habe, wiederholen.

In der Beschränkung, in welcher die Unteranträge die Kompensation mit verjährten Forderungen zulassen wollen, leiste diese dem Bedürfnisse nicht Genüge. Eine Aufrechnungserklärung werde auch bei Forderungen, die nicht einer kurzen Verjährung unterliegen, in der Regel erst abgegeben, wenn besonderer Anlaß hierzu bestehe; je länger die beiden Forderungen einander gegenüberstehen, ohne daß die eine oder die andere geltend gemacht werde, desto berechtigter werde die Erwartung, daß es dabei sein Verbleiben haben werde.

Hemmung
der B.

II. Des Weiteren war beantragt, als §. 281b folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Die Verjährung einer Forderung, welche zu der Zeit, in welcher sie gegen eine andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war, ist, wenn die Aufrechnung vor Vollendung der Verjährung der anderen Forderung unmöglich geworden ist, als während des Zeitraums, während dessen die Aufrechnung erfolgen konnte, gehemmt anzusehen. Die Hemmung findet nur soweit statt, als die Verjährung vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet wäre, in welchem die Aufrechnung unmöglich geworden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt sie an die Stelle der sechsmonatigen Frist.

Stehen dem Gläubiger mehrere aufrechenbare Forderungen zu, so gilt die Hemmung für diejenige, welche zuerst aufgerechnet werden

konnte. Sind die einander gegenüberstehenden Forderungen von verschiedenem Betrage, so gilt der überschießende Theil der Forderung von höherem Betrage als besondere Forderung.

Der Antrag wurde bis zur Berathung des §. 284 zurückgestellt.

III. Zu §. 282 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 zu streichen;
2. dem Abs. 2 die Fassung zu geben:

Wird die Aufrechnungserklärung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben, so ist sie unwirksam, wenn sie vom Gläubiger unverzüglich zurückgewiesen wird.

3. den §. 282 wie folgt zu fassen:

Die Aufrechnung erfolgt durch die Erklärung des einen Gläubigers gegenüber dem anderen. Die Aufrechnung kann nicht an eine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft werden.

Die Komm. nahm, unter Ablehnung der Anträge 1 und 2, den Entw. sachlich an, während sie die Würdigung des in dem Antrage 3 enthaltenen Fassungsvorschlags der Red. Komm. überließ.

Der Abs. 1 war in sachlicher Hinsicht von keiner Seite beanstandet worden.

Zu Abs. 2 hatte die Minderheit geltend gemacht, daß durch die Vorschrift des Entw. eine bedingte oder betagte Aufrechnung im Wege des Vertrags nicht ausgeschlossen werden solle, im einzelnen Falle aber oft schwer zu ermitteln sei, ob es sich um eine einseitige Aufrechnungserklärung oder um einen durch stillschweigende Annahme der Offerte geschlossenen Aufrechnungsvertrag handele. Aus diesem Grunde befürwortete der Antragsteller zu 1 die Streichung des Abs. 2, indem er von der Ansicht ausging, daß in Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift die Zulässigkeit einer bedingten und einer betagten Aufrechnung aus den allgemeinen Bestimmungen von selbst folge, ein Ergebnis, welches für den anderen Theil mit erheblichen Nachtheilen nicht verbunden sei. Der Antragsteller zu 2 gab zu, daß eine betagte oder bedingte Aufrechnung berechnete Interessen des anderen Theiles verletzen könne, erachtete aber zum Schutze des letzteren das Recht, die betagte oder bedingte Aufrechnung durch unverzüglichen Widerspruch zurückzuweisen, für ausreichend.

Die Mehrheit ging bei der Ablehnung der Anträge von der Ansicht aus, eine bedingte oder betagte Aufrechnungserklärung stelle sich in den meisten Fällen überhaupt nicht als eine rechtsgeschäftliche Erklärung dar, sondern enthalte in der Regel nur eine Kundgebung der Absicht, in Zukunft, bei dem Eintritte des Zeitpunkts oder der Bedingung, zur Aufrechnung schreiten zu wollen, falls dann noch Forderungen einander gegenüberständen. Hiervon abgesehen, sei die Möglichkeit einer betagten oder bedingten Aufrechnung für den Gläubiger von geringem Werthe, wenn die Aufrechnung gemäß §. 283 rückwirkende Kraft habe und nach Maßgabe des §. 281 Abs. 2 auch mit verjährten Forderungen aufgerechnet werden könne, so daß es insoweit auf den Zeitpunkt, in welchem die Aufrechnung erklärt werde, nicht ankomme.

Unter allen Umständen aber müsse das Interesse, welches der andere Theil daran habe, nicht durch eine bedingte oder betagte Aufrechnungserklärung nach

§. 282.
Ausführung
der
Aufrechnung.

dem Belieben des Aufrechnenden gebunden zu sein, für das überwiegende erachtet werden. Es genüge auch nicht, dem anderen Theile gegen eine solche Aufrechnung den unverzüglichen Widerspruch frei zu lassen; man dürfe den anderen Theil nicht der Gefahr aussetzen, durch Unterlassen des Widerspruchs, dessen Nothwendigkeit ihm oft nicht bekannt sein werde, eine nachtheilige Aenderung seiner Rechtslage zu erleiden. Streiche man den Abs. 2, so bleibe es zweifelhaft, ob nicht schon aus der rechtlichen Natur der Aufrechnung als Surrogat der Erfüllung die Unzulässigkeit einer bedingten oder betagten Aufrechnung zu folgern wäre; da aber auch die Ansicht vertreten werden könne und in der Komm. Vertretung gefunden habe, daß nach den allgemeinen Vorschriften eine Bedingung oder Befristung auch bei der Aufrechnungserklärung für statthaft zu erachten sei, empfehle es sich, den Abs. 2 beizubehalten.

§. 283.

Wirkung der
Aufrechnung

IV. Zu §. 283 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmung dahin zu ändern:

Durch die Aufrechnung erlöschen beide Forderungen in dem sich deckenden Betrage.

eventuell hinzuzufügen:

Sind beide Forderungen zinstragend, so erlöschen auch die beiderseitigen Zinsansprüche in dem sich deckenden Betrage.

2. das Wort „sich“ in dem Entw. durch „einander“ zu ersetzen.

Die Komm. beschloß, unter Ablehnung des Antrags 1, den Entw. sachlich beizubehalten; die Würdigung des Antrags 2 wurde der Red.Komm. überlassen.

Standpunkt
der
Minderheit,

Von der Minderheit war zu Gunsten des Antrags 1 geltend gemacht worden:

Der Auffassung des Lebens entspreche es nicht, aufrechenbare Forderungen, wenn später die Aufrechnung erklärt werde, als in dem Zeitpunkt, in welchem die Aufrechnung möglich geworden sei, wirtschaftlich erloschen anzusehen. Im Verkehr gehe man vielmehr, wie das Kontokorrentverhältniß beweise, von der Auffassung aus, daß die beiden Forderungen bis zur Aufrechnungserklärung sich unabhängig und von einander unbeeinflusst gegenüberstehen. Aber auch abgesehen hiervon verdiene die in dem Antrag 1 vorgeschlagene Regelung den Vorzug, weil die Vorschrift des Entw. zu unbilligen Ergebnissen führe. Nach dem Entw. würde nämlich bei einer verzinslichen Forderung der Lauf der Zinsen vom Augenblicke des Eintritts der Kompensabilität an selbst dann aufhören, wenn die Gegenforderung unverzinslich oder zu einem niedrigeren Zinsfuße verzinslich sei; der Schuldner würde von der Haftung für die Nachteile, welche sein Verzug dem Gläubiger verursacht habe, frei, wenn er hinterher mit einer Forderung, die vielleicht dem Gläubiger ohne dessen Verschulden gänzlich unbekannt gewesen sei, kompensire, und ein wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners vom Gläubiger erklärter Rücktritt würde hinfällig werden, wenn der Schuldner die Forderung, um deren willen der Rücktritt erfolgte, nachträglich durch Aufrechnung tilgte.

der Mehrheit.

Die Mehrheit glaubte an der Vorschrift des Entw. festhalten zu sollen, und zwar im Wesentlichen aus den in den Mot. II S. 309 entwickelten Gründen. Im Einzelnen setzte sie den Ausführungen der Minderheit folgende Erwägungen

entgegen: Es sei nicht üblich, daß der Schuldner, wenn er seinerseits eine Forderung gegen den Gläubiger erwerbe, sofort die Aufrechnung erkläre; vielmehr pflege er zu warten, bis der Gläubiger ihm durch Geltendmachung seiner Forderung Anlaß hierzu biete. Von dem Augenblick an, in welchem die beiden Forderungen einander aufrechenbar gegenüberstehen, habe jeder Theil das in Händen, was er von dem anderen Theile zu fordern habe, und er könne darüber frei verfügen, weil er die Forderung des anderen durch die Aufrechnung zurückzuweisen vermöge. Die beiden Forderungen bestehen allerdings noch unverändert fort und möglicher Weise komme es nicht zur Aufrechnung. Aber wenn diese erfolge, so gewähre sie jedem Theile nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend Befriedigung; denn jeder Theil habe während der Zwischenzeit zwischen der Entstehung und der Ausübung des Aufrechnungsrechts dasjenige gehabt, was er zu fordern hatte, und er habe es in Folge der Rechtslage gehabt, auf welcher die Aufrechnung beruhe. Deswegen sei es nur billig, daß der Zinselauf aufhöre und von einem Verzuge des Schuldners nicht die Rede sein könne. Aus dem Kontokorrentverhältnisse könne kein Einwand entnommen werden, weil bei diesem die einzelnen Posten einander nicht als fällige Forderungen gegenüberstehen, sondern erst bei der Saldoziehung zur Ausgleichung kommen, sodaß vor der für diese bestimmten Zeit die Voraussetzungen der Aufrechnung nicht gegeben seien. Ein einmal geltend gemachtes Rücktrittsrecht könne aber durch nachträgliche Aufrechnung nicht mehr hinfällig gemacht werden. Die Rückgängigmachung des Rücktritts könne, sofern nicht eine besondere Vorschrift gegeben werde, nur in Frage kommen, wenn der Rücktritt, wie im Falle des §. 528, nur für die Zukunft wirke; denn wenn mit dem Rücktritte die Forderung des Gläubigers weg falle, so sei eine Aufrechnung nicht mehr möglich. In den Fällen der ersten Art aber könne die Aufrechnung, auch wenn sie dem Gläubiger rückwirkend Befriedigung verschaffe, den einmal vollzogenen Rücktritt nicht mehr ungeschehen machen. Der Gläubiger sei, als er den Rücktritt erklärte, zu demselben berechtigt, sein Recht sei trotz der Möglichkeit der Aufrechnung ein unbedingtes und keineswegs davon abhängig gewesen, daß nicht später Aufrechnung eintrete.

V. Es folgte die Berathung über den Antrag, als §. 283 a nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

Rücktrittsrecht und Aufrechnung.

Macht der eine Gläubiger von einem ihm wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verbindlichkeit des anderen Gläubigers zustehenden Rücktrittsrechte Gebrauch, so ist die Rücktrittserklärung unwirksam, wenn der andere Gläubiger unverzüglich die Aufrechnung erklärt.

Die Komm. nahm den Antrag an. Die Gründe waren:

Der Schuldner, welcher eine Gegenforderung an den Gläubiger habe, könne, wie bereits zu §. 281 bemerkt worden, die Abgabe seiner Aufrechnungserklärung, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen sei, hinauschieben, bis ihm der Gläubiger Anlaß gebe, die Erklärung abzugeben. Dies gelte auch, wenn dem Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit ein Rücktrittsrecht zu-

stehe. Der Schuldner dürfe, da der Gläubiger Deckung in Händen habe und sich durch Aufrechnung rechtzeitig befriedigen könne, annehmen, daß es nicht zum Rücktritt kommen werde. Gebe der Gläubiger dadurch, daß er den Rücktritt erkläre, zu erkennen, daß er seinerseits nicht aufrechnen wolle, so müsse dem Schuldner gestattet werden, durch sofortige Aufrechnung das Rücktrittsrecht des Gläubigers zu beseitigen. Diese Einschränkung des Rücktrittsrechts entspreche den Anforderungen von Treu und Glauben. Der Gläubiger solle nicht die Unterlassung der Aufrechnungserklärung als Vorwand zum Rücktritt gebrauchen dürfen, wenn er sich sagen müsse, daß der Schuldner, falls er die Absicht des Rücktritts vermuthete, diesem durch sofortige Abgabe der Erklärung zuvorkommen würde. Erst wenn der Schuldner die Aufrechnung nicht unverzüglich vornehme, liege der Fall vor, für welchen dem Gläubiger das Rücktrittsrecht eingeräumt sei, und der wirksam erklärte Rücktritt könne, wie zu §. 283 angeführt worden sei, durch eine spätere Aufrechnung ungeachtet ihrer rückwirkenden Kraft nicht mehr hinfällig gemacht werden.

53. (E. 739 bis 756.)

I. Zu §. 284 lagen die Anträge vor:

1. folgende Bestimmungen zu beschließen:

§. 284. Hat der eine oder der andere Gläubiger mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so steht dem aufrechnenden Gläubiger die Wahl unter den Forderungen zu, welche durch die Aufrechnung erlöschen sollen.

Wählt jedoch der aufrechnende Gläubiger die jüngere Forderung, so ist der andere Theil zu widersprechen berechtigt.

Ist die Aufrechnung ohne die Wahl erklärt oder hat im Falle der Wahl der jüngeren Forderung der andere Theil unverzüglich widersprochen, so wird zunächst die ältere Schuld des einen oder anderen Theiles, bei gleichem Alter diejenige, welche dem anderen Theile geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Aufrechnenden lästigere und unter mehreren gleich lästigen jede verhältnißmäßig getilgt.

§. 284a. Hat der aufrechnende Gläubiger dem anderen Theile außer der Hauptforderung Kosten und Zinsen zu entrichten, so finden die Vorschriften des §. 268 entsprechende Anwendung.

2. unter Ablehnung des Antrags 1 im §. 284 den Schluß zu fassen:

so finden die Vorschriften des §. 267 Abs. 2 und des §. 268 entsprechende Anwendung.

3. für den Fall der Ablehnung des Antrags 2 die oben E. 364 als §. 281 b vorgeschlagenen Bestimmungen aufzunehmen;

4. den §. 284 zu fassen:

Hat der eine oder der andere Gläubiger mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Gläubiger bestimmen, mit welcher und gegen welche Forderung aufgerechnet wird. Ist die Aufrechnung ohne solche Bestimmung erklärt, so zc. (wie im Entw.).

§. 284.
Aufz. mit
einer von
mehreren
Ford.